



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Klima und  
Energie -

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 1. November 2022

Vorlagen-Nr. 22-V-61-0021

**Bebauungsplan "Nauroder Straße (B 455) - Bauabschnitt Süd - zwischen Bierstadter Höhe und Siedlung An den Fichten" im Ortsbezirk Bierstadt  
- Satzungsbeschluss -**

---

#### Beschluss Nr. 0135

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
  - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
  - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde,
  - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden,
  - Teile der durch den Ausbau der B455 verursachten, erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Im Zuge einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Gesundheits-, Tiefbau- und Vermessungsamt und Stadtplanungsamt werden die in der Anlage 7 aufgeführten Maßnahmen vereinbart (siehe Anlage 7 zur Vorlage). So werden die Belange der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes verbindlich berücksichtigt.
- 2 Den in der Anlage 6 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
- 3 Der Bebauungsplan „Nauroder Straße (B 455) - Bauabschnitt Süd - zwischen Bierstadter Höhe und Siedlung An den Fichten“ (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,

- der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.
- 5 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 11.10.2022 BP 0825)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .11.2022

Ronny Maritzen  
Vorsitzender